

Jugendordnung - Musikverein Stammheim e. V.

Präambel

Die Jugendabteilung des MV Stammheim besteht aus allen Mitgliedern der Jugendkapelle, der Jugendgruppe, sowie allen sich noch in Ausbildung befindenden Mitgliedern.

Die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern, insbesondere von Jugendlichen, ist ein wesentliches Ziel des Vereins (Satzung § 2, Abs. 2). Das Handeln der Jugendabteilung orientiert sich ausschließlich an den Vereinszielen.

Neben der musikalischen Aus- und Weiterbildung dienen die Veranstaltungen und Aktivitäten der Jugendabteilung überwiegend dazu, ein ausgeprägtes Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln, da dies ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltig erfolgreiche Jugendarbeit ist. Gemeinsame Ausflüge, Freizeiten und Treffen der Jugend, die diesen Zweck erfüllen, sind wesentliche Bestandteile der Jugendarbeit.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Jugendabteilung wird in Abstimmung mit dem Vereins-Vorstand geführt.
- (2) Der Jugendleiter ist Mitglied im Vereins-Vorstand.
- (3) Aktivitäten werden vom Jugend-Vorstand geplant und durchgeführt. Ggf. entstehende Kosten werden vom Jugend-Vorstand geplant und vorab dem Vereins-Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

§ 2 Organe

- (1) Verwaltungsorgane der Jugendabteilung sind
 - a) die Jugend-Generalversammlung
 - b) der Jugend-Vorstand
- (2) Für Beschluss-Regelungen und die organisatorische Abwicklung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 3 Jugend-Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz der Jugend-Generalversammlung hat der Jugendleiter.
- (2) Die Jugend-Generalversammlung soll im Dezember eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird in der Regel vom Jugend-Vorstand vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Calw bekanntgegeben.
- (3) Die Jugend-Generalversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Jugend-Vorstandes
 - b) die Entgegennahme der Berichte von Jugendleiter und Jugenddirigent

- (4) In der Jugend-Generalversammlung sind stimmberechtigt
 - a) die Mitglieder der Jugendabteilung
 - b) die Mitglieder des Jugend-Vorstandes
- (5) Die Jugend-Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Jugend-Generalversammlung ist öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 5 Jugend-Vorstand

- (1) Der Jugend-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a) Jugendleiter (Vorsitzender des Jugend-Vorstands)
 - b) Stellv. Jugendleiter
 - c) Jugendbetreuer
 - d) Schriftführer
 - e) 3 Beisitzer
 - f) 1 Beisitzer unter 17 Jahren
- (2) Der Jugend-Vorstand wird auf zwei Jahre von der Jugend-Generalversammlung gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die Wahl des Jugendleiters muss von der Generalversammlung des Vereins bestätigt werden.
- (4) Bei Stimmgleichheit können weitere Beisitzer in den Jugend-Vorstand aufgenommen werden.
- (5) Der Beisitzer unter 17 Jahren wird von allen stimmberechtigten Teilnehmern der Jugend-Generalversammlung gewählt. Am Tag der Wahl darf er das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben. Er bleibt Mitglied des Jugendvorstands, auch wenn er während der Wahlperiode 17 Jahre alt wird.
- (6) Die Dirigenten von Jugendgruppe und Jugendkapelle können mit beratender Stimme zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.
- (7) Bei Bedarf kann der Jugend-Vorstand weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.
- (8) Die wesentlichen Aufgaben des Jugendleiters sind
 - a) Leitung des Jugend-Vorstands und der -generalversammlung
 - b) Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
 - c) Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand
 - d) Vertretung des Vereins in entsprechenden Verbandsgremien

- (9) Eine weitere Aufgabenverteilung, insbesondere für die anderen Jugend-Vorstands-Mitglieder, kann vom Jugendvorstand in einem Organisationsplan festgelegt werden.

§ 6 Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist das Mitwirken in der Trachtenkapelle und/oder dem Tanzorchester.
- (2) Die Ausbildung verläuft in der Regel in folgenden Schritten
- a) Gruppenunterricht mit Schwerpunkt Musiktheorie, Rhythmik und Flöten
 - b) Einzel- oder Kleingruppen-Instrumental-Unterricht
 - c) Jugendgruppe
 - d) Jugendkapelle
 - e) Lehrgänge des Verbandes
- (3) Bei externen Ausbildern, z.B. Musikschullehrern, wird die Abwicklung durch den Musikverein organisiert.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Kosten der Ausbildung wird jeweils ein Eigenanteil erhoben. Dieser wird vom Vorstand festgelegt und fällt insbesondere an für
- a) Neuanfänger-Gruppenunterricht
 - b) Instrumental-Unterricht
 - c) Lehrgangskosten des Verbandes
 - d) Unterrichts- und Verbrauchsmaterial, Zubehör
- (2) Instrumente können vom Verein gestellt werden. Hierfür wird bis zum Eintritt in die Trachtenkapelle eine monatliche Miete berechnet. Bei der Beschaffung eines eigenen Instruments kann vom Verein ein Zuschuss gewährt werden.
- (3) Für Freizeitaktivitäten wird ein separater Eigenanteil erhoben.
- (4) Die festgelegten Ausbildungskosten gelten für Kinder von Mitgliedern. Deshalb muss mindestens ein Elternteil Mitglied im Musikverein Stammheim sein.

Die Jugendordnung wurde am 22.09.11 in der Vorstands-Sitzung verabschiedet.

Albrecht Hårdter
1. Vorsitzender

Felix Roller
Jugendleiter